

Julia Gaulhofer

Metus

**Der prätorische Rechtsschutz
bei Furcht, Zwang und Gewalt**



Forschungen zum Römischen Recht
Herausgegeben von Rolf Knütel und Ulrich Manthe

Band 59

Julia Gaulhofer

Metus

Der prätorische Rechtsschutz
bei Furcht, Zwang und Gewalt

Böhlau Verlag Wien Köln Weimar

Ausgezeichnet mit einem Josef Krainer-Förderungspreis (2016) und mit einem Förderpreis der Dr. Maria Schaumeyer-Stiftung (2015)

Publiziert mit Unterstützung durch die Universität Graz, das Land Steiermark und die Stadt Graz

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2019 by Böhlau Verlag GmbH & Co. KG, Kölblgasse 8–10, A-1030 Wien
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-205-20917-1

Julia Gaulhofer: Metus

Für Kurt
Für meine Eltern

Inhalt

Gratias ago	9
Abkürzungsverzeichnis	11
Einleitung	15
§ 1. Untersuchungsgegenstand	15
§ 2. <i>Metus</i> und <i>Vis</i>	17
§ 3. Gliederung der Untersuchung	19
Erstes Kapitel: Formula Octaviana	24
§ 1. Der Tatbestand	24
A. Grundlegendes	24
B. Die konkreten Taten des Apronius	32
C. Vom Tatbestand umfasste Sachverhalte	41
D. <i>Per vim aut (et) metum auferre</i> – Täterperspektive	43
E. Gemeinsamer Ursprung dreier Rechtsbehelfe	45
§ 2. Cic. Q. fr. 1.1.21	49
A. Wer sind die <i>Sullani homines</i> ?	51
B. Identifikation des Octavius	54
C. Indizien für die Konzeption der <i>formula Octaviana</i>	60
D. Das Retorsionsedikt	65
§ 3. <i>Formula Octaviana</i> und Repetundengesetze	69
A. <i>Auferre</i> als tatbestandsmäßiger Überschneidungspunkt	71
B. Der Modalitätszusatz <i>per vim aut (et) metum</i>	72
C. Die Ähnlichkeit des sanktionierten Verhaltens	73
D. Lücken der Repetundengesetze	74
E. Die <i>denegatio</i> der <i>formula Octaviana</i> im Fall des Apronius	76
F. Rekuperatorenverfahren	81
G. Das <i>metus</i> -Edikt bei Erpressungen durch Magistrate	82
H. Drittwirkung beider Rechtsbehelfe	83
I. Zusammenhang nicht nachgewiesen	84
§ 4. <i>Conclusio</i>	85

Zweites Kapitel: Das Metus-Edikt	88
§ 1. <i>Praetor ait: ›Quod metus causa gestum erit, ratum non habeo‹</i>	88
A. Die Entfernung von <i>vis</i> aus dem Ediktswortlaut	88
B. <i>Gestum</i> – Eine Frage der Perspektive?	94
C. (<i>Vi</i>) <i>Metus(ve) causa</i> – Kausal? Modal? Final?	104
D. <i>Ratum non habeo</i>	107
§ 2. Exkurs I: Abgrenzung zur strafrechtlichen <i>vis</i> -Bekämpfung	110
§ 3. Exkurs II: <i>Lucretia coacta voluit</i>	116
§ 4. <i>Formula Octaviana</i> = Einstige Ediktsfassung?	120
A. <i>Per vim aut metum auferre – vi metusve causa gestum</i>	120
B. Die Rechtsfolgenanordnung <i>ratum non habeo</i>	123
C. Cic. Flacc. 49–50: Ein Hinweis auf die <i>formula Octaviana</i> ?	127
D. Sen. contr. 4.8 und 9.3.9	134
§ 5. <i>Conclusio</i> und Ausblick	137
Drittes Kapitel: Die Actio Quod Metus Causa zwischen Strafe und Restitution	140
§ 1. Einleitung	140
§ 2. Die Passivlegitimation	141
A. Die <i>aqmc.</i> als <i>actio in rem scripta</i>	144
B. Die <i>exceptio metus</i> als <i>exceptio in rem scripta</i>	148
C. <i>Actio in rem scripta</i> und Passivlegitimation	151
D. Täterschaft oder <i>lucrum</i>	164
E. Formelvorschlag	170
§ 3. Die Restitutionsklausel	173
A. Der Ablauf des Arbiträrverfahrens	177
B. Das <i>arbitrium iudicis in restituenda re</i>	181
C. Zwischenergebnis	200
§ 4. Zusammenspiel von <i>facultas restituendi</i> und <i>condemnatio in quadruplum</i>	201
A. Die Restitution als Befugnis des Beklagten	202
B. Das <i>iussum de restituendo</i> als Ermächtigung des Richters	204
C. Das <i>quadruplum</i> als Strafe für die Verweigerung der Restitution?	207
D. Die Kontumazialstrafe	212
E. Das <i>iusiurandum in litem</i> bei der <i>aqmc.</i>	220
F. Ergebnis	223

§ 5. Weitere pönale und sachverfolgende Elemente der <i>aqmc.</i>	227
A. Zum sachverfolgenden Teilinhalt des <i>quadruplum</i>	227
B. Keine Kumulierung von <i>aqmc.</i> und <i>actio in rem</i>	234
C. Keine kumulative passive Personenkonkurrenz	238
D. Die <i>aqmc.</i> als Noxalklage	240
E. Die postannale <i>aqmc. in simplum</i>	243
F. Vererblichkeit	248
§ 6. Conclusio	254

Viertes Kapitel: Judiziale und Prätorische Restitution wegen Metus

und Minor Aetas	257
§ 1. Einleitung	257
§ 2. <i>In integrum restitutio</i>	259
A. Die traditionelle Vorstellung von <i>iir.</i> als prätorischer Restitution	259
B. Die judiziale Restitution als Form von <i>iir.</i> ?	263
§ 3. Judiziale Restitution durch arbiträre <i>actiones in personam</i>	265
A. Voraussetzungen für die Minderjährigenrestitution	265
B. Zwei Verfahrensalternativen in Ulp. 11 ad ed. D. 4.4.13.1	269
C. Die arbiträre <i>actio in personam</i> im Zweipersonenverhältnis	291
D. Schlussfolgerungen zur <i>iir. minorum</i>	302
§ 4. Zum Bestehen von prätorischer Restitution neben der <i>aqmc.</i>	303
A. <i>Actio</i> und <i>exceptio</i> als <i>in integrum restitutiones</i>	304
B. Klagealternativen bei Ulpian	310
C. Der Verfahrensablauf bei <i>aqmc.</i> und <i>actio in rem</i> im Vergleich	317
D. <i>Actio in rem</i> und <i>in bonis esse</i> des Opfers	326
E. Gord. C. 2.19.3 als weiterer Beleg für die <i>actio in rem</i>	335
F. Weitere Alternativen des Rechtsschutzes bei Paulus	339
§ 5. Conclusio	343

Schlussbetrachtungen	346
---------------------------------------	-----

Literaturverzeichnis	350
Textausgaben, Übersetzungen und Kommentare	350
Sekundärliteratur	352

Quellenregister	364
----------------------------------	-----

Gratias ago

Dieses Buch stellt eine überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift zur Doktorin der Rechtswissenschaften dar, die ich – noch unter meinem Mädchen-namen Julia Haubehofer – im Rahmen meiner vierjährigen Tätigkeit als Uni-versitätsassistentin am Institut für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte und Neuere Privatrechtsgeschichte der Universität Graz verfasst und im Jänner 2015 verteidigt habe. Dass die Arbeit in dieser Form vorliegt und nun publiziert wird, wäre nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung einiger Menschen, denen ich persönlich meinen Dank aussprechen möchte:

Mein Dank gebührt an erster Stelle meinem Doktorvater und Mentor Prof. Martin Pennitz, zum einen dafür, dass er mich zur Bearbeitung dieses Themas als Dissertation ermutigt hat und deren Entstehen und Wachsen – sei es in Graz oder von Innsbruck aus – stets mit großem Wohlwollen begleitet sowie mit kritischen Anmerkungen bereichert hat. Zum anderen möchte ich ihm besonders auch dafür danken, dass er meine Interessen und Stärken von Anfang an erkannt und gefördert hat, sodass ich heute glücklich auf diese voll Leidenschaft verfasste Arbeit blicken kann.

Ein nächster Dank gilt meiner Zweitbetreuerin Prof. Evelyn Höbenreich, die mir als Leiterin des Instituts für Römisches Recht in Graz gerade in der End-phase meiner Dissertation eine wichtige Stütze war, indem sie mein Vorankommen stets mit großem Interesse verfolgte und mir die notwendigen Freiheiten ließ, die ich zum konzentrierten Fertigstellen der Arbeit benötigte. Ebenfalls danke ich ihr für ihre formalen und stilistischen Anregungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Gestalt meiner Dissertation geleistet haben.

Des Weiteren danke ich Prof. Rolf Knütel und Prof. Ulrich Manthe, die die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe der *Forschungen zum römischen Recht* von Anfang an und auch nach meiner langen ›Schaffenspause‹ befürwortet haben. Ich empfinde es als große Anerkennung und Ehre, mein Manuskript durch ihre Anregungen und Vorschläge bereichert zu wissen.

Meinen Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich am Institut für Römisches Recht zusammenarbeiten durfte, bin ich für unseren stets herzlichen Austausch sehr verbunden: Ich danke Prof. Gunter Wesener für die lehrreichen Gespräche, Dr. Hannes Hinker für seinen unermüdlichen Einsatz, Prof. Agnieszka Kacprzak für ihre Aufmerksamkeit und ihren lebendigen Geist, sowie Dr. Marie Sophie Wagner-Reiting, Dr. Marlene Peinhopf, Dr. Bernhard Popp und Dr. Tanja Trummer für inspirierende gemeinsame Momente.

Ein besonderer Gewinn für mich und meine Forschung war darüber hinaus der Kontakt mit zwei herausragenden klassischen Philologen: Mag. Dr. Martin Michael Bauer, BA sei herzlich dafür gedankt, dass er mich mit dem textkritischen Rüstzeug vertraut gemacht hat, das für die interdisziplinäre Bearbeitung von Cic.Q.fr.1.1.21 notwendig war. Und ich danke DDr. Gernot Krapinger für seine wunderbaren Grammatikübungen, die mich sehr oft erfreut haben und aus denen ich viel Wissen mitgenommen habe, das ich beim Verfassen dieser Arbeit an zahlreichen Stellen anwenden konnte.

Für die raschen und minutiösen Lektorate meines Manuskripts kann ich vor allem meiner lieben Mama, aber auch Angie und Jakob nicht genug danken.

Ein besonderer Dank gebührt auch Johannes van Ooyen, Bettina Waringer und dem gesamten Team des Böhlau-Verlages für die reibungslose Abwicklung und die hilfreichen Anregungen.

Meinen Eltern für ihre Güte und immerwährenden Zuspruch sowie meinem Ehemann Kurt für seine Liebe, Geduld und sein Vertrauen in mich auch während der schwierigeren Arbeitsphasen zu danken, würde den Rahmen dieser Danksagung sprengen. Deshalb ist ihnen dieses Buch gewidmet!

Graz, im November 2018

Julia Gaulhofer

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis (Heidelberg, Tübingen)
AG	Archivio giuridico ›Filippo Serafini‹ (Bologna, Pisa, Modena)
AHDE	Anuario de historia del derecho español (Madrid)
Asp	American Journal of Philology
Anm.	Anmerkung
ANRW	H. Emporien (Hg.), Aufstieg und Niedergang der römischen Welt (Berlin-New York)
A ^s A ^s	Aulus Agerius
<i>aqmc.</i>	<i>actio quod metus causa</i>
arg.	argumentum
Athenaeum	Athenaeum. Studi periodici di letteratura e storia dell'antichità
AUPA	Annali del Seminario giuridico dell'Università di Palermo
Bas. (Heimb.; Schelt.)	Basilicorum libri LX. Ed. G. E. Heimbach, I–VII, Leipzig 1833–1897; bzw. H. J. Scheltema, ser. A (Textus)/ ser. B (Scholia), Groningen 1953–1988
bes.	besonders
BIDR	Bullettino dell'Istituto di diritto romano ›Vittorio Scialoja‹ (Rom, Mailand)
BROUGHTON, TMRR	T. R. S. BROUGHTON, The Magistrates of the Roman Republic II (90 B. C.-31 B. C.), New York 1952
bzw.	beziehungsweise

C.	Codex Iustinianus
CALORE, <i>Aqmc.</i>	E. CALORE, <i>Actio quod metus causa</i> . Tutela della vittima e azione <i>in rem scripta</i> , Mailand 2011
c. s. n. p. a.	condemnato, si non paret absolvito
Cons.	consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti
CRRS	Corpus der römischen Rechtsquellen zur anti- ken Sklaverei, heraus-gegeben von J. M. Rainer (Stuttgart)
D.	Digesta Iustiniani
DERS.	Derselbe
DIES.	Dieselbe
dig.	digesta
DigDPCiv.	Digesto delle discipline privatistiche. Sezione civile (Turin)
ebd.	ebenda
ED	Enciclopedia del diritto (Mailand)
ed.	Edikt, edictum
ed. prov.	edictum provinciale
eod.	eodem titulo (in demselben Digestentitel)
f./ff.	folgende Seite(n)
Fn.	Fußnote
fr.	Fragment
FS	Festschrift
Gai.	Gaius; Gai Institutionum comentarii quattuor
Hg.	Herausgeber
I.	Institutiones Iustiniani
i.f.	in fine
<i>iir.</i>	<i>in integrum restitutio</i>
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Index	Index. Quaderni camerti di studi romanistici (Neapel)
Iura	Iura – Rivista internazionale di diritto romano e antico (Neapel)
Jh(s)	Jahrhundert(s)
Kap.	Kapitel
KASER, RP I ²	M. KASER, Das römische Privatrecht I, Mün- chen, 2. Auflage 1971

KASER/HACKL, ZP ²	M. KASER/K. HACKL, Das römische Zivilprozeßrecht, München, 2. Auflage 1996
Klio	Klio – Beiträge zur Alten Geschichte
KUPISCH, <i>Iir</i> .	KUPISCH, <i>In integrum restitutio und vindicatio utilis</i> bei Eigentums-übertragungen im klassischen römischen Recht, Berlin–New York 1974
Labeo	Labeo – Rassegna di diritto romano (Neapel)
lat.	lateinisch
LENEL, EP ^{2,3}	O. LENEL, Das Edictum Perpetuum: ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, Leipzig, 2. Auflage 1907, 3. Auflage 1927
LENEL, Pal. I–II	O. LENEL, Palingenesia iuris civilis I–II, Leipzig 1889
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MOMMSEN/KRÜGER, CIC I	TH. MOMMSEN/P. KRÜGER, <i>Corpus iuris civilis</i> I. Institutiones ed. P. Krüger, Digesta ed. Th. Mommsen/P. Krüger, Berlin, 15. Auflage 1928
NNDI	Novissimo Digesto Italiano (Turin)
N ^s N ^s	Numerius Negidius
pr.	principium; praetor
PS	Pauli Sententiae
RE	Paulys Realenzyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung von G. Wissowa, W. Kroll, K. Mittelhaus, K. Ziegler (Stuttgart)
Rez.	Rezension
RH	Revue historique de droit français et étranger (Paris)
RhM	Rheinisches Museum für Philologie (Frankfurt a. M.)
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité (Brüssel)
RISG	Rivista italiana per le science giuridiche (Turin)
s.v.	sub voce
SC	Senatusconsultum
sc.	scilicet, nämlich
SCHULZ, CRL	F. SCHULZ, Classical Roman Law, Oxford 1951
SDHI	Studia et Documenta Historiae et Iuris (Rom)

sog.	sogenannte/r/s
Sp.	Spalte
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (Weimar u. a.)
TAPhA	Transactions of the American Philological Association
<i>ThLL</i>	Thesaurus linguae Latinae, Leipzig 1900 ff.
TR	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis = Revue d'histoire du droit = The Legal History Review (Harlem, Groningen)
u.	und
vgl.	vergleiche
ZGRW	Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (Berlin)

Ergänzend sei auf die Abkürzungen bei KASER, *Das römische Privatrecht* I, 2. Auflage 1971, XIX-XXX verwiesen. Antike Autoren und Werktitel werden nach der Abkürzungsliste des *Neuen Pauly* (DNP, Band 1, XXXIX–XLVII) zitiert.

Einleitung

§1. Untersuchungsgegenstand

Das Thema dieser Untersuchung ist der prätorische Rechtsschutz wegen Furcht, Zwang und Gewalt. Diese drei deutschen Begriffe sind bewusst gewählt, weil sie einerseits die Tragweite und Vielschichtigkeit dessen zeigen, was im römischen Recht mit dem Begriff ›*metus*‹ oder den Begriffen ›*vis* und *metus*‹ in Kombination gemeint war, und andererseits der Terminologie der römischen Juristen entsprechen.

Die herrschenden Lehrbücher zum römischen Recht definieren den Tatbestand *metus* als den prätorischen Deliktstatbestand ›Zwang‹, der wie auch die Tatbestände *dolus malus*, *damnum datum dolo malo vi hominis armatis coatcive* und *rapina* zur Ergänzung der durch das *ius civile* anerkannten Deliktstypen *furtum*, *damnum iniuria datum* und *iniuria* diene. Auf den *metus*-Tatbestand wird in der Regel dort Bezug genommen, wo es um Willensmängel im Sinne heutiger Rechtsordnungen geht (Irrtum, Arglist, Zwang).

Ganz allgemein gilt, dass das unter rechts- oder sittenwidrigem Zwang zustande gekommene Geschäft, gleichgültig ob förmlich oder formfrei, nach Zivilrecht regelmäßig gültig war, denn es wurde angenommen, der Handelnde habe das Geschäft dennoch gewollt (Paul. 11 ad ed. D. 4.2.21.5: *tamen coactus volui*). Bei den *bonae fidei iudicia*, den Klagen, bei denen das richterliche Ermessen am weitesten ging, war ein auf Gläubiger- oder Schuldnerseite eingetretener *metus* ohne Weiteres zu berücksichtigen.

Es ist die *communis opinio*¹ der Forschung zum Thema, dass vom *metus*-Tatbestand nur Fälle der sogenannten ›bestimmenden‹ oder ›erzwingenden‹

* Vorbemerkung zur Zitierweise: Wissenschaftliche Literatur wird mit dem im Literaturverzeichnis angegebenen Kurztitel zitiert; in wörtlichen Zitaten wird die Rechtschreibung, nicht jedoch die Formatierung übernommen.

1 Vgl. schon MOMMSEN, Strafrecht, 652 (u. Fn. 1). Siehe ferner in den diversen Handbüchern: TALAMANCA, Istituzioni, 240f.; BURDESE, Manuale³, 200f.; BETTI, Diritto romano I, 309f.; MARRONE, Istituzioni II, 208f.; PUGLIESE, Istituzioni², 264; VOLTERRA, Istituzioni, 183;

Gewalt (*vis compulsiva* oder *vis animo illata*; im Italienischen etwa: *violenza morale o relativa*), in denen der Wille des Opfers nicht vollkommen ausgeschaltet war, umfasst gewesen seien. Darunter wird in der Regel die unrechtmäßige Drohung mit einem schweren Übel verstanden, die eine Person in Furcht versetzt und sie dadurch dazu veranlasst, das vom Urheber der Gewalt gewünschte Rechtsgeschäft abzuschließen oder eine faktische Handlung vorzunehmen. Der Wille des Opfers ist in diesen Fällen beeinträchtigt, denn es ist vor die Wahl gestellt, entweder die tatsächliche Umsetzung der Drohung in Kauf zu nehmen oder die nachteilige rechtliche oder faktische Handlung durchzuführen. *Vis compulsiva* kann nach der nunmehr herrschenden Auffassung jedoch nicht nur in der bloßen Androhung von Gewalt bestehen, sondern es ist auch dann als *vis compulsiva* zu qualifizieren, wenn die Gewalt tatsächlich umgesetzt wird in dem Sinn, dass das Opfer durch die reale Ausübung von körperlicher Gewalt (zum Beispiel Schlägen) zur Vornahme einer Handlung genötigt wird.²

Hingegen seien aber Fälle der sogenannten ›vollkommenen‹ Gewalt (*vis absoluta* oder *vis ablativa* oder *vis corpori illata*; im Italienischen oft ungenau: *violenza fisica*) nicht vom *metus*-Tatbestand umfasst gewesen. Unter *vis absoluta* wird in diesem Kontext die direkte Gewalt gegen den Körper einer Person verstanden, um von ihr eine rechtsgeschäftliche Erklärung zu erhalten. Diese Art von Gewalt schließt jede Art von Willensbildung bzw. Freiwilligkeit beim Opfer aus; das Opfer handelt hier nicht selbst, vielmehr erleidet es die Gewalt ohne Möglichkeit zur Gegenwehr (sog. *vim pati*). Ein unter der Wirkung von *vis absoluta* abgeschlossenes Geschäft kann keinerlei Rechtswirkungen entfalten.³

Es ist wichtig, zu betonen, dass diese Unterscheidung zwischen *vis absoluta* und *vis compulsiva* den römischen Juristen fremd war, zumal sie erst im Mittelalter

MASCHI, *Diritto romano* I², 642 ff.; HONSELL/MAYER-MALY/SELB, *Römisches Recht*⁴, 126. Spezifische Untersuchungen zum Thema finden sich bei VACCA, *Ricerche*, 106 ff.; BALZARINI, *Ricerche*, 138 ff.; HARTKAMP, *Zwang*, 4 ff.; KUPISCH, *Itr.*, 193 f. Anderer Ansicht sind CUQ, *Institutions*², 581 f.; MASCHI, *Diritto romano* I², 642 ff.; VENTURINI, *Note*, 82 ff.

2 VOLTERRA, *Istituzioni*, 183 (Fn. 1) sieht den Unterschied zwischen *vis absoluta* und *vis compulsiva* gerade darin, dass bei ersterer die Gewalt effektiv ausgeführt und bei zweiterer nur angedroht werde. Demgegenüber spricht sich TALAMANCA, *Istituzioni*, 241 dafür aus, dass *vis compulsiva* auch durch eine körperliche Handlung ausgeübt werden könne, und denkt dabei an Freiheitsberaubung oder Folter. Er macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der italienische Ausdruck ›*violenza fisica*‹ zur Bezeichnung der *vis absoluta* deshalb problematisch ist, weil sich ja auch *vis compulsiva* in körperlicher Gewalt äußern könne. Ebenso PUGLIESE, *Istituzioni*², 264; BALZARINI, *Ricerche*, 139; CALORE, *Aqmc.*, 100. Dass unter der *vis* des *metus*-Edikts zumindest ursprünglich (*vi metusve causa*) »kompulsive physische Gewalt« zu verstehen gewesen sei, meint auch EBERT, *Vi metusve causa*, 407.

3 Als heutiger Schulfall wird immer wieder das gewaltsame Führen der Hand des Opfers zur Unterschrift genannt.

durch die Rechtswissenschaft der Glossatoren entwickelt wurde, und eine – dem römischen Recht ebenfalls fremde – quellenmäßig nicht gestützte Konzentration der Fallkonstellationen auf die heute so bezeichneten ›Willensmängel‹ herbeiführt.

§ 2. *Metus* und *Vis*

Um zu verstehen, was mit *metus* und *vis* im Sinne des prätorischen Edikts gemeint ist, ist es ratsam, mit der allgemeinen Übersetzung der zentralen Termini *metus* und *vis* zu beginnen: *Metus* wird regelmäßig mit ›Furcht, Besorgnis, Einschüchterung‹ übersetzt, während *vis* einerseits ›Kraft, Stärke‹, in unserem Kontext aber die gegen jemanden gerichtete ›Gewalt‹, den ›Zwang‹, die ›Gewalttätigkeit‹ oder den ›Gewaltakt‹ bedeutet.

Blickt man in die Schriften der römischen Juristen, dabei insbesondere in Ulpian's Ediktskommentar, findet man Folgendes:

Ulpian definiert *metus* in D. 4.2.1 als Erschütterung des Geistes aufgrund einer gegenwärtigen oder zukünftigen Gefahr (*instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatio*). Schon Labeo sagt, dass unter *metus* nicht jede beliebige Furcht zu verstehen sei, sondern nur die Furcht vor einem ziemlich schlimmen Übel (D. 4.2.5: *timor maioris malitatis*). Auch Gaius reiht sich in diese Ansicht ein, ergänzt sie jedoch um die Notwendigkeit des – wie man heute sagen würde – objektiven Maßstabes, wonach sich das Edikt nicht auf die Furcht eines ängstlichen Menschen, sondern nur auf eine solche beziehe, die auch einen sehr beständigen Menschen mit Recht bewegen würde (D. 4.2.6: *metum autem non vani hominis, sed qui merito et in homine constantissimo cadat, ad hoc edictum pertinere dicemus*). Pedius schließt in D. 4.2.7 pr. die Furcht vor Ehrlosigkeit (*timor infamiae*) ebenso vom Anwendungsbereich des Edikts aus wie die Furcht vor irgendeiner Belästigung (*timor alicuius vexationis*); demgemäß könne sich ein ängstlicher Mensch, der sich vor einer nichtigen Sache grundlos gefürchtet hat, nicht auf das Edikt berufen. In eine ähnliche Kerbe schlägt Pomponius (D. 4.2.9 pr), wonach der *metus* ein gegenwärtiger, präsenter, sein muss und es sich nicht (bloß) um einen Verdacht oder eine Befürchtung handeln darf (*metum autem praesentem accipere debemus, non suspicionem inferendi eius*). Derselbe Pomponius setzt voraus, dass die Furcht von einem anderen Menschen erregt worden sein muss (*timor illatus ab aliquo*).⁴

4 Darauf, ob die Furcht von einer Einzelperson, einer Volksmenge, einem Gemeinderat, einem Verein oder einer Körperschaft erregt wurde, kommt es nicht an. Siehe dazu Ulp. 11 ad ed D. 4.2.9.1 und noch unten (100 ff.).

Vis wurde laut Ulpian wegen des dem Willen entgegengesetzten Zwangs in der ursprünglichen Fassung des *metus*-Edikts ausdrücklich erwähnt (D. 4.2.1: *vis enim fiebat mentio propter necessitatem impositam contrariam voluntati*). An anderer Stelle formuliert es Ulpian anders, indem er mit Bezug auf *bonae fidei iudicia* sagt, nichts sei dem Konsens so entgegengesetzt wie *vis* und *metus* (D. 50.17.116 pr.: *nihil consensui tam contrarium est, qui ac bonae fidei iudicia sustinet, quam vis et metus*).⁵ Die Erwähnung der Gewalt sei ferner später aus dem Edikt entfernt worden, weil alles, was durch grausame Gewalt geschieht, auch aus Furcht zu geschehen scheint (D. 4.2.1: *quia quodcumque vi atroci fit, id metu quoque fieri videtur*). Paulus definiert *vis* als Angriff einer Kraft von ziemlich intensiver Stärke, der nicht abgewehrt werden kann (D. 4.2.2 = Pauli Sententiae 1.7.7: *Vis est maioris rei impetus, qui repelli non potest*). Ulpian zufolge (D. 4.2.3.1) ist in diesem Kontext unter Gewalt nur eine grausame, schwerwiegende, rohe Gewalt (*vis atrox*) und eine solche zu verstehen, die sich gegen die guten Sitten richtet (*contra bonos mores*). Die von einem Magistrat des römischen Volkes kraft seines Amtes ausgeübte Gewalt könne laut Pomponius (auch D. 4.2.3.1) dann eine Gewalt im Sinne des Edikts sein, wenn er etwas unrechtmäßig getan hat, zum Beispiel wenn er von jemandem mittels Todesdrohung oder durch Androhung von Schlägen Geld erpresst hat.

Als Beispiele für *vis* und begründeten *metus* werden in den Quellen genannt: der Schrecken vor dem Tod oder körperlicher Züchtigung (D. 4.2.3.1); die Furcht vor Tod oder Gefängnis (D. 4.2.7.1); die Furcht vor Sklaverei (D. 4.2.4); die Angst vor Vernichtung von Statusurkunden (D. 4.2.8.1); die Furcht, vergewaltigt zu werden, dies zumindest für anständige Menschen (D. 4.2.8.2); die Furcht vor Bewaffneten, die ein Grundstück stürmen (D. 4.2.9 pr).

In Hinsicht auf die am *metus causa gestum* beteiligten Personen variieren die Bezeichnungen in den Quellen von Fall zu Fall: So erscheint der Täter bald als *is, qui metum intulit/adhibuit*⁶ (›derjenige, der die Furcht erregt hat‹), bald

5 Nach den palingenetischen Zuordnungen von LENEL, Pal. II, 460 und CALORE, *Aqmc.*, 65 hat sich dieser Text direkt an D. 4.2.1 angeschlossen. Dieser Satz ist entgegen HARTKAMP, Zwang, 102 ff. nicht so zu verstehen, dass das durch *vis* beeinflusste formfreie Rechtsgeschäft nicht wirksam sei. Vielmehr definiert Ulpian *vis* in D. 4.2.1 allgemein und stellt keine Überlegungen zur Gültigkeit oder Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts an. Zum anderen kann aus D. 50.17.116 pr. nur entnommen werden, dass *vis* und *metus* mit der *bona-fides*-Klausel bei Konsensualkontrakten nicht im Einklang steht. Diese Feststellung passt gut an den Beginn seines Ediktskommentars, weil Ulpian damit den durch das Edikt verheißenen Rechtsschutz rechtfertigt und begründet, warum dem Opfer der *vis* unterschiedliche Klagen bzw. eine Einrede zur Verfügung stehen.

6 So beispielsweise in D. 4.2.9.1 und eod. 10 pr.

als *is, qui vim intulit/fecit*⁷ (›derjenige, der Gewalt angewendet hat‹) und bald als *is, qui coegerit*⁸ (›derjenige, der gezwungen hat‹). Das Opfer des *metus* wird an vielen Stellen *coactus*⁹ genannt.

Zusammenfassend lässt sich wie folgt definieren: Unter Furcht/*metus* versteht man im Kontext des prätorischen Edikts eine heftige passiv erlebte Gemütsbewegung, die in der begründeten und von einem anderen erregten Furcht vor einem schlimmen Übel besteht und das Opfer zur Vornahme einer Handlung zwingt. Das sich fürchtende Opfer ist ›gezwungen‹ oder ›der Gezwungene‹.

Die Gewalt/*vis* des prätorischen *metus*-Edikts ist eine nicht beherrschbare aktive, jedoch nicht notwendig unmittelbar körperliche Einwirkung auf einen anderen, die beim Opfer Furcht erregt. Dadurch, dass diese Gewalt nicht durch Widerstand abgewehrt werden kann, wohnt ihr ein Zwang inne, der dem Opfer gegen seinen Willen auferlegt wird. Der Täter erregt Furcht, zwingt, wendet Gewalt an.

Eine durch eine solche Gewalt hervorgerufene Furcht ist mehr als eine bloße persönliche Befindlichkeit und begründet daher unter der weiteren Voraussetzung, dass dem Opfer durch die erlittene Furcht ein Vermögensschaden entstanden ist,¹⁰ ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis, das durch das prätorische Edikt gewährleistet wird.

An dieser Begriffsbestimmung zeigt sich, dass *metus* die passive Seite, *vis* die aktive Seite ein- und desselben Geschehens ausdrückt. *Vis* ist die Ursache, *metus* die Wirkung. Es handelt sich nicht um zwei verschiedene Tatbestände. *Metus* erscheint nicht als eigene Form von Gewalt (etwa als sog. *vis compulsiva*), sondern ist stets (nur) die Folge einer *vis*. Welche Gewalthandlung der Täter konkret setzt oder zu welcher Handlung das Opfer aufgrund von Furcht gezwungen wird, ist durch die Definition der Begriffe *metus* und *vis* im Verständnis der römischen Juristen noch nicht präjudiziert, dies ergibt sich erst durch das ediktale Handlungsverbum.

§ 3. Gliederung der Untersuchung

Ulpian erörtert das *metus*-Edikt am Beginn des dreiteiligen 11. Buches seines Ediktcommentars (›*Quod metus causa gestum erit*‹). An dieser Stelle beginnt der Jurist gleichzeitig einen neuen großen Kommentarabschnitt unter dem Gene-

7 Siehe unter anderem D.4.2.9.8 und eod. 11.

8 So in D. 4.2.14 pr.

9 D. 4.2.9.2; eod. 10.1; eod 21.4–6.

10 Siehe dazu Ulp. 11 ad ed. D. 4.2.12.2 und noch unten (111 f.).

raltitel ›*de in integrum restitutionibus*‹, der sich auch auf die Bücher 12 und 13 seines Kommentars erstreckt. Auf die Erläuterung des Rechtsschutzes wegen *metus* folgt im 11. Buch die Kommentierung des prätorischen Deliktstatbestandes *dolus* (›*de dolo malo*‹) und des prätorischen Rechtsschutzes der Minderjährigen, die unter 25 Jahre alt sind (›*de minoribus XXV annis*‹).

An erster Stelle in Ulpians *metus*-Kommentar und auch im Digestentitel 4.2 (›*Quod metus causa gestum erit*‹) steht folgender Text an erster Stelle:

Ulp. 11 ad ed. D. 4.2.1: *Ait praetor: ›Quod metus causa gestum erit, ratum non habebō. Olim ita edicebatur ›quod vi metusve causa‹: vis enim fiebat mentio propter necessitatem impositam contrariam voluntati: metus instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatio. Sed postea detracta est vis mentio ideo, quia quodcumque vi atroci fit, id metu quoque fieri videtur.*¹¹

Der Prätor verlautbart in seiner Rechtsschutzverheißung, er werde alle aufgrund von Furcht vorgenommenen Handlungen nicht für gültig erachten. Diese Ankündigung verwirklicht er nach der herrschenden Meinung durch die Gewährung dreier verschiedener Rechtsbehelfe:

1. Einer prätorischen Strafklage, der *actio quod metus causa* (im Folgenden: *aqmc.*). Diese Klage kann als Strafklage mit Besonderheiten bezeichnet werden, weil sie sehr spezielle und ungewöhnliche Merkmale aufweist. Die Klage ist auf den vierfachen, nach einem Jahr auf den einfachen Schadensbetrag gerichtet. Der Prätor gewährt die Klage nicht nur gegen denjenigen, der die Furcht erregt hat, sondern sogar gegen gutgläubige Dritte, die aufgrund der Furchterregung einen Vorteil erlangt haben. Dies wird prozessual dadurch erreicht, dass die Klageformel unpersönlich formuliert ist (›*in rem scripta*‹), sodass der Beklagte in der Formel nicht als Täter bezeichnet wird. Ferner war die Klage eine *actio arbitraria*, eine ermessensbestimmte Klage, in deren Formel eine Restitutionsklausel enthalten war. Dieser prozessuale Mechanismus ist so zu verstehen, dass der Richter, wenn er festgestellt hatte, dass *metus* vorgelegen hat, über diese Feststellung einen ›Zwischenbescheid‹ (*pronuntiatio*) erließ, in welchem er dem Beklagten die Möglichkeit gab, den

11 Vgl. zum Text SCHULZ, *Lehre*, 232 f. mit Interpolationsvermutungen. Im Wesentlichen für echt halten ihn VON LÜBTOW, *Ediktstittel*, 100; MAIER, *Bereicherungsklagen*, 107 (Fn. 4); EBERT, *Vi metusve causa*, 403 (Fn. 2). Siehe außerdem zum Text MAYER-MALY, s.v. *vis*, 328; CERVENCA, *Storia*, 312 ff.; BALZARINI, *Ricerche*, 135 ff.; MASCHI, *Diritto romano I*², 641 ff.; VACCA, *Ricerche*, 107 ff.; HARTKAMP, *Zwang*, 5 ff.; WIEACKER, *Rez. Hartkamp*, 307 ff.; KUPISCH, *Lir.*, 192 ff.; DERS., *Quod metus*, 470 ff.; KASER, *In integrum restitutio*, 117 ff., 122 ff.; VENTURINI, *Metus*, 929 ff.; DERS., *Note*, 83 ff.; CALORE, *Aqmc.*, 4 ff.; 72 ff.

- früheren Zustand wiederherzustellen (zum Beispiel durch Rückgabe der erpressten Sache). Führte der Beklagte – gleichgültig ob Täter oder Dritter – die Restitution durch, wurde er im Endurteil freigesprochen.
2. Einer *in integrum restitutio propter metum* (im Folgenden: *iir.*), das heißt einer prätorischen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch die der Prätor die unter Zwang vorgenommene (Rechts-)Handlung und damit verbundene Wirkungen aufhebt. Dies geschieht durch Gewährung einer Klage, in deren Formel fingiert wird, dass beispielsweise die aufgrund von Furcht vorgenommene Eigentumsübertragung nie stattgefunden hat (fiktizische Klage).
 3. Einer *exceptio metus* als defensiven Rechtsbehelf für denjenigen, der aus einem erpresserischen Geschäft zu einer Leistung verpflichtet worden ist. Die Einrede ist wie die *aqmc.* unpersönlich formuliert (*in rem scripta*) und kann der Klage des Gläubigers – auch wenn dieser nicht der Erpresser ist – entgegengehalten werden. Die Kommentierung findet sich nicht im Digestentitel 4.2, sondern in Ulp. 76 ad ed. D. 44.4.4.33.

Bereits aus der kurzen Beschreibung der aufgrund des *metus*-Edikts verheißenen Rechtsbehelfe ist das Spannungsfeld erkennbar, in welchem sich die zu untersuchende Rechtsmaterie bewegte. Auf der einen Seite stand die für pönale Rechtsbehelfe grundlegende Notwendigkeit, denjenigen, der das Delikt begangen hatte, also im *metus*-Fall denjenigen, der die Gewalt ausgeübt bzw. die Furcht erregt hatte, streng zu bestrafen, was im Bereich der *aqmc.* durch die Höhe der Strafe auf das Vierfache ausreichend sichergestellt war. Auf der anderen Seite musste dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, das Opfer möglichst so zu stellen, als wäre das Delikt nie begangen worden, ihm also – wenn es um eine bestimmte Sache ging – die Rückgabe zu gewährleisten oder ihm in sonstigen Fällen einen gleichwertigen Ausgleich zu verschaffen, was durch die Restitutionsklausel bewerkstelligt wurde. Da aber zahlreiche Konstellationen vorstellbar waren, in denen von der aufgrund von *metus* vorgenommenen Handlung nicht der Täter selbst profitierte, sondern der Vorteil einem am Delikt unbeteiligten, vielleicht sogar redlichen Dritten zugute kam, war der Rechtsschutz unpersönlich (*in rem*) ausgestaltet, sodass auch gegen Dritte mit der *aqmc.* vorgegangen werden konnte. Dies führt zu einer erstaunlichen Mischung von Strenge und Milde: Während aufgrund des prozessualen Mechanismus' der Restitutionsklausel sogar dem (Gewalt-)Täter die Möglichkeit gegeben wurde, der Verurteilung auf das Vierfache durch Restitution vor dem Endurteil zu entgehen, wurde auch der redliche, an der Furchterregung unbeteiligte, aber von ihr profitierende Dritte auf das *quadruplum* verurteilt, wenn er nicht restituierte.

Neben der Rechtsschutzverheißung enthält der in D. 4.2.1 überlieferte Text auch einen zentralen Hinweis auf die Entwicklungsgeschichte des *metus*-Edikts, zumal Ulpian über eine ältere Fassung des Edikts berichtet, die auf ›*Quod vi metusve causa (gestum erit, ratum non habebo)*‹ gelaute habe. Die Erwähnung von *vis* sei später im Edikt weggelassen worden. Diese ältere Ediktsfassung wird von vielen mit der bei Cicero überlieferten ›*formula Octaviana*‹ (Verr. 2.3.152; Q. fr. 1.1.21) gleichgesetzt, die teils als Vorläuferin der *aqmc.* anerkannt ist¹² und teils allgemeiner als »Ausgangspunkt für den prätorischen Rechtsschutz gegen Zwang«¹³ qualifiziert wird. Bei Cicero ist folgender Wortlaut überliefert: ›*per vim aut/et metum auferre*‹.

Es lassen sich daran schon jetzt drei Entwicklungsstadien des Rechtsschutzes wegen *metus* erkennen:¹⁴

1. Die *formula Octaviana* mit dem Wortlaut ›*per vim aut/et metum auferre*‹ als Ausgangspunkt des Rechtsschutzes wegen *metus*.
2. Das *metus*-Edikt in seiner ursprünglichen Fassung mit dem Wortlaut: ›*Quod vi metusve causa gestum erit, ratum non habebo*‹.
3. Das *metus*-Edikt mit dem Wortlaut: ›*Quod metus causa gestum erit, ratum non habebo*‹ als letztlich im *edictum perpetuum* verbliebene Ediktsfassung.

Ziel dieser Untersuchung ist es, herauszuarbeiten, inwiefern sich die im *edictum perpetuum* verbliebene Version des *metus*-Edikts in formeller und konzeptioneller Hinsicht gegenüber ihren Vorgängerregelungen verändert hat. Zentral sind dabei die Fragen, welche Sachverhalte vom jeweiligen Ediktstatbestand umfasst waren und ab welchem Zeitpunkt in der Entwicklung der *metus*-Rechtsbehelfe auch eine Person belangt werden konnte, die, ohne gleichzeitig Täter gewesen zu sein, einen Vermögensvorteil erlangt hat. Dabei wird vor allem zu zeigen sein, dass die zur Zeit der ausgehenden Republik entstandene *formula Octaviana* mit den später in der Prinzipatszeit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen wegen *metus* wenig zu tun hatte, weil sie nicht losgelöst vom speziellen Kontext ihres Entstehungszeitraums gesehen werden kann.

Der historischen Entstehungsgeschichte folgend ist daher das **erste Kapitel** der *formula Octaviana*, das **zweite Kapitel** dem *metus*-Edikt gewidmet. Im **dritten Kapitel** werden die oben schon kurz angesprochenen Charakteristika der *aqmc.* untersucht, darüber hinaus die Funktion, die Zielrichtung und die

12 So KUPISCH, *Iir.*, 158 ff.; VENTURINI, *Metus*, 922 ff. Sehr entschieden auch CERVENCA, *Restitutio*, 603 (Fn. 5): »*Lactio quod metus causa* è da identificarsi con la *formula Octaviana*«.

13 HONSELL/MAYER-MALY/SELB, *Römisches Recht*⁴, 373.

14 Vgl. hierzu schon HAUBENHOFER, *Überlegungen*, 65–80, wo ich einen ersten Entwurf der in diesem Buch aufgestellten Thesen zur Entwicklung der *metus*-Rechtsbehelfe dargestellt habe.

Formelgestaltung dieser besonderen Klage, die im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit der Bestrafung des Täters und dem Bedürfnis der Schadenswiedergutmachung beim Opfer stand. Im **vierten Kapitel** wird der Begriff der *in integrum restitutio propter metum* beleuchtet, sohin der Frage nach den rein restitutorischen Klagealternativen zur *aqmc.* nachgegangen. In diesem Kapitel wird der Blick über das *metus*-Recht hinaus zum Rechtsschutz der unter 25-jährigen Minderjährigen erweitert.

Erstes Kapitel: Formula Octaviana

§1. Der Tatbestand

A. Grundlegendes

Sichere quellenmäßige Hinweise auf die *formula Octaviana* finden sich an zwei Stellen bei Cicero, und zwar in Verr. 2.3.152 sowie in Q. fr. 1.1.21.¹⁵

Cic. Verr. 2.3.152: *Adventu L. Metelli praetoris ... aditum est ad Metellum; eductus est Apronius. Eduxit vir primarius, C. Gallus senator; postulavit ab L. Metello ut ex edicto suo iudicium daret in Apronium, quod per vim aut metum abstulisset, quam formulam Octavianam et Romae Metellus habuerat et habebat in provincia. Non impetrat, cum hoc diceret Metellus, praeiudicium se de capite C. Verris per hoc iudicium nolle fieri.*

Cic. Q. fr. 1.1.21: *Adiungenda etiam est facilitas in audiendo, lenitas in decernendo, in satis faciendo ac disputando diligentia. His rebus nuper C. Octavius iucundissimus fuit, apud quem pr<ox>imus lictor quievit, tacuit accensus, quotiens quisque voluit dixit et quam voluit diu; quibus ille rebus fortasse nimis lenis videretur, nisi haec lenitas illam severitatem tueretur. Cogebantur Sullani homines quae per vim et metum abstulerant reddere; qui in magistratibus iniuriose decreverant, eodem ipsis privatis erat iure parendum. Haec illius severitas acerba videretur, nisi multis condimentis humanitatis mitigaretur.*

15 Vgl. dazu die reiche Literatur: SCHLIEMANN, Lehre, 8 ff.; RUDORFF, Octavianische Formel, 131–170; SCHULZ, Lehre, 216–220; DERS., CRL, 600 f.; MASCHI, Diritto romano I², 642 ff.; CERVENCA, Storia 312 ff.; BALZARINI, Ricerche, 141 ff.; EBERT, Geschichte, 108 ff.; DERS., *Vi metusve causa*, 404; HARTKAMP, Zwang, 245 ff.; WIEACKER, Rez. Hartkamp, 319 f.; KUPISCH, *Iir.*, 138 ff.; DERS., Überlegungen, 426 ff.; DERS., *Quod metus*, 471 ff.; KASER, *In integrum restitutio*, 125 ff.; VENTURINI, *Metus*, 922 ff.; DERS., *Interventi*, 281 ff.; DERS., Note, 86 ff.; LINTOTT, *Violence*, 129 f.; MARTENS, Willensmängel, 8–25; GONZÁLEZ ROMANILLOS, *Procedimiento*, 391 ff.; CALORE, *Aqmc.*, 11–21, 125–154.

In der Passage aus den Verrinen berichtet Cicero, dass L. Caecilius Metellus, der im Jahre 71 v. Chr. *praetor urbanus* und im darauffolgenden Jahr Proprätör in Sizilien war,¹⁶ die Formel zunächst in Rom in sein Edikt aufgenommen hatte und den Rechtsbehelf ein Jahr später auch in der Provinz edizierte.¹⁷ Cicero berichtet ferner, dass der Senator C. Gallus nach der Ankunft von L. Metellus in Sizilien an diesen herangetreten sei und ein *iudicium ex suo edicto* gegen Apronius verlangt habe, der – wie wir aus anderen Stellen in Ciceros Rede erfahren – als Handlanger des Verres in der Funktion des Zehntpächters auf schändliche Weise Landwirte ausgebeutet hatte.¹⁸ Dieses *iudicium* wird von Cicero als *formula Octaviana* bezeichnet.

I. Die Bezeichnung *formula Octaviana*

Wenngleich die Bezeichnung *formula Octaviana* weder in den juristischen noch in den literarischen noch in den rhetorischen Quellen ein weiteres Mal auftaucht, wird aus Ciceros Verwendung wohl zu Recht regelmäßig der Schluss gezogen, dass der Begründer dieser Formel bzw. dieses Rechtsbehelfs ein gewisser Octavius war. Als Namensgeber zur Auswahl stehen einerseits Cn. Octavius, der 79 Prätör und 76 Konsul war und mit dem Cicero freundschaftlich verbunden war¹⁹, und andererseits L. Octavius, der im Jahre 78 die Prätur, im Jahre 75 das Konsulat bekleidete.²⁰ Auch im Quintusbrief nimmt Cicero auf einen Octavius Bezug, wobei umstritten ist, ob es sich dabei um den oben genannten Cn. Octavius oder um C. Octavius handelt,²¹ den Vater des Augustus, der 61 Stadtprätör und 60 Statthalter in der Provinz Macedonia war.²² Da Cicero den Rechtsbehelf bereits im Jahre 70 v. Chr. kannte, als der Prozess gegen Verres stattfand bzw. Cicero die fiktive zweite Rede gegen Verres verfasste, ist es nicht möglich, dass C. Octavius die *formula Octaviana* erschaffen hat, weil dieser die

16 Vgl. BROUGHTON, TMRR II, 122; 129 f. L. Metellus war also der Nachfolger des Verres. Vgl. dazu auch Cic. Verr. 1.27: ... *quod L. Metellus esset praetor in Sicilia*; 2.2.10: *Hoc consilio ab L. Metello legationes universae petiverunt ut quam primum isti succederet* ...

17 Aus Ciceros ausdrücklichem Hinweis auf die Aufnahme der Formel in sein Edikt leiten SCHULZ, Lehre, 217 und HARTKAMP, Zwang, 247 ab, dass es sich um ein relativ neues Rechtsmittel gehandelt haben müsse.

18 Cic. Verr. 2.3.153: ... *et aratores vi et metu coactos Apronio multo plus quam debuerint dedisse, et Apronium istius (sc. Verris) rem suo nomine egisse* ...; 2.3.106: ... *hic tantus tamen frumenti pecuniaeque numerus ab aratoribus per vim ablati est*.

19 Vgl. Cic. fin. 2.93: ... *Illum malle levares, quo optimum atque humanissimum virum, Cn. Octavium, Marci filium, familiarem meum, confici vidi, nec vero semel nec ad breve tempus, sed et saepe et plane diu* ...

20 Vgl. zu den Jahresangaben BROUGHTON, TMRR II, 83, 86, 92, 96.

21 Zu dieser Frage noch ausführlich unten (54 ff.).

22 Vgl. BROUGHTON, TMRR II, 179, 185.